



Vereinsgründung

Kapitel 1

Vereinsgründung und rechtliche Grundlagen

8 Die Vereinsgründung

- 9 Von der Idee zum Verein
- 11 Die Statuten des Vereins
- 13 Gemeinnützigkeit
- 14 Vereinsorgane und ihre Aufgaben
- 17 Meldungen an die Vereinsbehörde

18 Rechtliche Grundlagen

- 18 Vereinsgesetz
- 19 Haftung des Vereins und der Vereinsorgane
- 20 Versicherungsschutz
- 23 Datenschutz-Grundverordnung
- 23 Veranstaltungsrecht
- 26 Kinder- und Jugendschutz
- 28 Aufsichtspflicht

Die Vereinsgründung

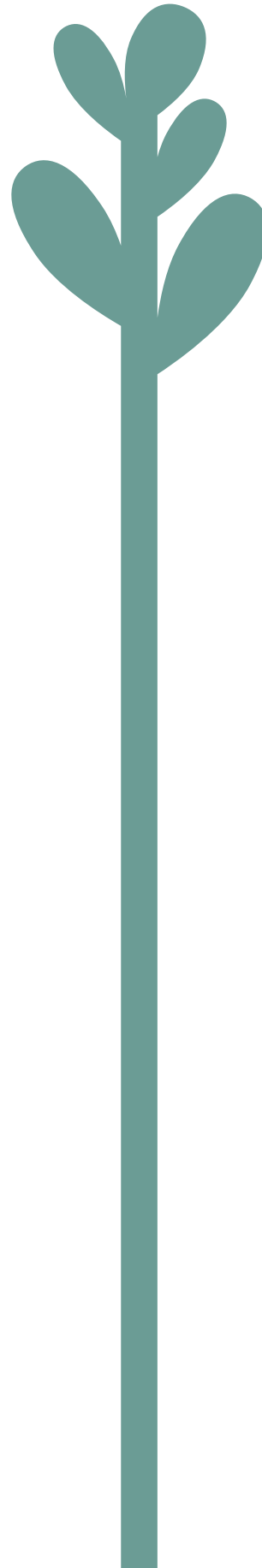
Definition: Der Verein

Vereinsgesetz 2002 § 1. (1) Ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs 1).

Bei vielen Gelegenheiten finden sich Menschen zusammen, um etwas gemeinsam zu tun, gemeinsam ein Ziel zu verfolgen, eine Sportart auszuüben, zu musizieren oder einem Hobby zu frönen. Mit der Gründung eines Vereins wird eine rechtliche Grundlage für gemeinsame Aktivitäten geschaffen. Diese Formalisierung, welche in den Statuten festgeschrieben ist, wird vielleicht manchmal als eigentümlich und steif erlebt. Und dennoch:

Formalisierung macht Sinn! Nach innen schafft diese klare Verantwortlichkeiten. Eine Grundlage, um gemeinsame Entscheidungen so zu treffen, dass sich die Vereinsmitglieder daran beteiligen können (Vereine als Keimzellen der Demokratie).

Nach außen braucht es aus praktischen Überlegungen eine klare Struktur: Ein Verein ist berechenbarer und auch vertrauenswürdiger als ein loser Zusammenschluss von Personen. Durch die Bildung eines Vereins wird außerdem der Eindruck der Bedeutung und Wichtigkeit des Vereinsanliegens vermittelt.



Von der Idee zum Verein

Damit ein Verein seine Tätigkeit aufnehmen kann, muss die Entwicklung von der Vereinsidee zur Gründung erfolgreich abgeschlossen sein. Man kann dies durchaus mit einer Unternehmensgründung vergleichen: Die beste Geschäftsidee nützt nichts, wenn es keinen guten Businessplan zur Umsetzung gibt.



Ausführliche Informationen zur Formulierung des Leitbildes und zur detaillierten Konzepterstellung finden Sie zum Download unter www.vorarlberg.at/freiwillig

Wirtschaftlicher vs. ideeller Verein

Das Vereinsgesetz schreibt vor, dass für die Gründung eines Vereins mindestens zwei Personen nötig sind und ein gemeinsamer ideeller (= nicht auf Gewinn berechneter) Zweck verfolgt werden muss.

Es gilt folgender Grundsatz: Alle Vereine, die gewinnorientiert sind, sind keine Vereine nach dem Vereinsgesetz, sondern „wirtschaftliche Vereine“. Ein „ideeller“ oder nicht gewinnorientierter Verein darf zwar Gewinne erzielen, er darf auch einen Gewerbebetrieb führen, doch müssen die erzielten Gewinne dem statutengemäßen Vereinszweck, der ideellen Zielsetzung des Vereins, zugeführt werden. Dieser hat in jedem Fall über der Gewinnorientierung des Vereins zu stehen.

Aus der Praxis

Ein kleiner Fußballclub bewirtschaftet ein Vereinshaus mit dem Zweck, jene Mittel zu erwirtschaften, die er braucht, um den ideellen Vereinszweck (Fußball spielen) erfüllen zu können.

Die zwei Phasen bei der Gründung eines Vereins:

1. Die Errichtung ...

... ist eine interne Angelegenheit zwischen den Vereinsgründer*innen. Mindestens zwei Personen beschließen die Gründung eines bestimmten Vereins und einigen sich auf die Vereinsstatuten (= „Gründungsvereinbarung“).

Der Verein kann sich jetzt schon im Rahmen einer ersten Sitzung als Noch-nicht-Verein „konstituieren“ und vorweg seine ersten „organschaftlichen Vertreter*innen“ (Funktionär*innen) bestellen.

Der nächste Schritt ist die Anzeige der Errichtung bei der Vereinsbehörde (BH) mittels Formular durch die Gründer*innen oder die schon bestellten Vertreter*innen (= „Gründungsanzeige“).



Details zum Gründungsvorgang finden Sie unter www.vorarlberg.at/freiwillig

Die Gründungsanzeige sollte mindestens enthalten:

- Gründer*innen (mindestens zwei Personen) oder bereits bestellte erste organschaftliche Vertreter*innen (Funktionär*Innen) mit Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift.
- 1 Statutenexemplar



Die aktuelle Kostenaufstellung und Details zu den Gebühren der Vereinsgründung finden Sie unter www.vorarlberg.at/freiwillig

Vereinsgründer*innen (und Vereinsmitglieder) können natürliche Personen und/oder juristische Personen (z. B. andere Vereine), aber auch rechtsfähige Personengesellschaften (z. B. OG) sein. Natürliche Personen müssen keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

2. Die Entstehung ...

...ist eine behördliche Angelegenheit. Die Bezirkshauptmannschaft entscheidet innerhalb von vier Wochen und erlässt einen positiven Bescheid, in dem sie die Gründer*innen zur Aufnahme der Vereinstätigkeit einlädt. Gibt es keinen Bescheid, entsteht der Verein automatisch vier Wochen nach der Anzeige der Vereinsgründung.

Der eingetragene Verein ist nun eine juristische Person mit allen Konsequenzen, die auch für natürliche Personen entstehen, und somit Träger von Rechten und Pflichten und auch Inhaber des Vereinsvermögens.

Mit der Vereinstätigkeit muss innerhalb eines Jahres nach der Entstehung begonnen werden.

Dazu gehört unter anderem die Bestellung der Organe, wie etwa eines handlungsfähigen Vorstandes. Passiert nichts, ist der Verein zwar gegründet, kann jedoch von der Behörde aufgelöst werden. Kann die Nichtaktivität fundiert begründet werden, gibt es die Möglichkeit, die Frist zu verlängern.

Was, wenn die Behörde einen ablehnenden Bescheid erlässt?

Erklärt die Vereinsbehörde innerhalb von vier Wochen mittels Bescheid, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist, kann dagegen bei der nächsthöheren Instanz, dem Landesverwaltungsgericht, Beschwerde erhoben werden. Klappt es auch im Rahmen der Beschwerde nicht mit einer Zustimmung, kann noch beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof Revision bzw. Beschwerde eingereicht werden (=außerordentliches Rechtsmittel).

Beispiele für eine „Untersagung“:

- Der Vereinsname ist irreführend oder führt zu Verwechslungen.
- Die Statuten sehen keine Leitungsorgane vor.
- Der Vereinszweck ist die Wiedereinführung der Monarchie.

Besondere Gründe für ein Vereinsverbot

Ist der in den Statuten des Vereins beschriebene Zweck, sein Name oder seine Organisation gesetzwidrig, so hat die Bezirkshauptmannschaft die Gründung des Vereins nicht zu bewilligen. Mutmaßungen oder persönliche Umstände einzelner Vereinsmitglieder spielen dabei keine Rolle.



Die Statuten des Vereins

Jeder Verein gibt sich eine eigene „Verfassung“

Bei der Gründung eines Vereins ist es erforderlich, dass sich die Gründer*innen auf Statuten einigen. Diese bilden die Grundlage der Organisation und der Tätigkeit des Vereins; sie können auch als Vertrag zwischen den Mitgliedern und jeweils zwischen jedem Mitglied und dem Verein angesehen werden. Die Statuten müssen grundsätzlich in deutscher Sprache, klar und ohne Widerspruch verfasst sein.

Das Vereinsgesetz verlangt folgende Inhalte:

Vereinsname

Soll Hinweis auf die Tätigkeit sowie den Vereinszweck geben, möglichst klar und nicht irreführend sowie ebenfalls in deutscher Sprache sein. Abkürzungen sind auszuschreiben. Verwechslungen mit bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen müssen ausgeschlossen werden können.

Vereinssitz

Ist der Ort, an dem der tatsächliche Schwerpunkt der Tätigkeit (Hauptverwaltungssitz) liegt. Dieser muss im Inland (Österreich) liegen.

Vereinszweck

Soll klar und umfassend umschrieben sein (Welches Anliegen, welche Ziele verfolgt der Verein? Was soll mit dem Verein erreicht werden?).

Tätigkeiten und finanzielle Mittel

Beschrieben werden die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel: Welche Maßnahmen werden mit welchen Ressourcen umgesetzt?

Bestimmungen über die Arten, den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft (z.B. ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder), Beschränkungen, z.B. hinsichtlich des Alters, der Unbescholtenheit etc., sind möglich, aber nicht geboten. Wer entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss? Wie erfolgt der Austritt von Mitgliedern?



Rechte und Pflichten der Mitglieder

Bestimmungen über die Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen, über das Stimmrecht, Bedingungen zur Einberufung einer Generalversammlung etc.



Vereinsorgane und ihre Aufgaben

Organe des Vereins sind die Mitglieder-/Generalversammlung (mind. alle fünf Jahre), das Leitungsorgan/der Vorstand (mind. zwei Personen), die Rechnungsprüfer*innen (mind. zwei Personen) und optional ein Aufsichtsorgan; ein Verein, der zu einem erweiterten Jahresabschluss verpflichtet ist, hat eine*n Abschlussprüfer*in zu bestellen; die Bezeichnung dieser Organe kann frei gewählt werden, solange sie funktional nicht irreführend sind. Aus den Statuten muss klar ersichtlich sein, wer die Vereinsgeschäfte führt und wer den Verein nach außen hin vertritt; die konkrete Ausgestaltung und Verteilung dieser Funktionen sind freigestellt.



Lesen Sie mehr dazu im Kapitel

„Meldungen an die Vereinsbehörde“.



Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode

Wie werden die Vereinsorgane „gewählt“? Wie lange werden diese in ihrer Funktion eingesetzt?



Formerfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Organe

Welche Art und/oder Anzahl an Mitgliedern muss anwesend sein, damit die Organe beschlussfähig sind und welche Stimmenmehrheit ist notwendig?



Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

Sollte es eine sogenannte „Schlichtungseinrichtung“ geben, um Streitigkeiten zu verhindern, muss festgelegt werden, wie deren Mitglieder bestellt werden. Vereinsbehörden sind für Streitschlichtungen nicht zuständig. Gerichte entscheiden bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.



Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung

Ein Verein kann sich freiwillig selbst auflösen oder behördlich aufgelöst werden. Wie die freiwillige Auflösung erfolgt und was mit dem Vereinsvermögen nach Auflösung passiert, muss in den Statuten festgelegt sein.

Die Statuten des Bundesministeriums für Inneres sind steuerlich nicht geprüft!

Speziell die Bestimmung unter § 16 Abs 2 (Freiwillige Auflösung des Vereins) der Musterstatuten ist für Vereine, welche gemeinnützig im Sinne der Bestimmungen der §§ 34 BAO agieren, steuerschädlich. Unter www.vorarlberg.at/freiwillig finden Sie Links zu Musterstatuten, unter anderem auch zu den Statuten für gemeinnützige Vereine, des BMF. Diese Musterstatuten erhalten Sie auch direkt bei den Bezirkshauptmannschaften.

Schwierigkeiten vorbeugen

Beachten Sie – gerade auch bei der Übernahme eines Statutenmusters –, dass die Inhalte im rechtlichen Rahmen bestmöglich auf die eigentlichen Bedürfnisse und den praktischen Bedarf Ihres Vereins abgestimmt werden. Das schafft Individualität und Flexibilität. Auch im Hinblick auf die Organisationsstruktur großer Vereine, den Betrieb vereinseigener Unternehmungen oder um steuerliche Vorteile nutzen zu können, sind spezifische Anpassungen bzw. Ergänzungen notwendig. Änderungen der bestehenden Statuten müssen der Vereinsbehörde gemeldet werden.

Wenn Sie spezielle Fragen zur Änderung Ihrer Statuten haben, erteilen Ihnen die Bezirkshauptmannschaften gerne individuelle Auskünfte.



Musterstatuten finden Sie unter www.vorarlberg.at/freiwillig

Fragen und Notizen bei einer Vereinsgründung bzw. der Überarbeitung vorhandener Statuten?



Gemeinnützigkeit

Es hat erhebliche Konsequenzen für die finanzielle Situation des Vereins, ob er steuerlich begünstigt ist oder nicht. Wenn Ihrem Verein steuerliche Gemeinnützigkeit zuerkannt wird, dann sind beispielsweise Mitgliedsbeiträge oder Spenden ohne Gegenleistung von jeder Steuerabgabe befreit. Achten Sie daher schon bei der inhaltlichen Vorbereitung der Vereinsgründung darauf, ob Sie die Voraussetzungen für einen steuerlich begünstigten Verein erfüllen oder nicht.



**Mehr Details zum Thema
„Abgaben und Steuern“ finden
Sie im Kapitel „Finanzen“.**

Kriterien für die Gemeinnützigkeit

Gemeinnützige Zwecke sind solche, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird und die dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nutzen, wie etwa in folgenden Bereichen:

- Kunst und Kultur
- Gesundheitspflege
- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge
- Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen
- Sport
- Wissenschaft und Forschung
- Schulbildung
- Erziehung
- Erwachsenenbildung
- Berufsausbildung
- Denkmalpflege
- Natur-, Tier- und Höhlenschutz
- Heimatkunde
- Heimatpflege
- Bekämpfung von Elementarschäden

Zwei Tatbestandsmerkmale müssen erfüllt sein:

- Der Verein muss bestimmte Förderziele verfolgen.
- Diese Förderziele müssen die Allgemeinheit fördern.

Sichern Sie sich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit!

Bei der Gründung ist in den Statuten klar anzuführen, ...

- ... dass der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt.
- ... dass die Vereinstätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.
- ... wie die eingenommenen Mittel verwendet werden. Barausschüttungen sind nicht erlaubt; wird z.B. bei einer Veranstaltung ein Gewinn erzielt, darf dieser nicht an die Beteiligten verteilt werden – ausgenommen beschränkte Aufwandsentschädigungen.
- ... dass der Verein für alle Interessierten offen ist. „Geschlossene Gesellschaften“, wie etwa Clubs oder Betriebsvereine, sind für die Allgemeinheit nicht unbedingt von Nutzen und werden daher auch nicht als gemeinnützig anerkannt.
- ... was mit den Mitteln passiert, falls sich der Verein auflöst. Bargeld oder Sachwerte dürfen im Falle einer Auflösung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.



Worauf in der Praxis zu achten ist und weitere Details zur Gemeinnützigkeit sowie zu spendenbegünstigten Vereinen finden Sie zum Download unter www.vorarlberg.at/freiwillig

Vereinsorgane und ihre Aufgaben

Laut Vereinsgesetz 2002 sind mindestens die Mitgliederversammlung, das Leitungsorgan, Rechnungsprüfer*innen sowie organschaftliche Vertreter*innen in den Statuten eines Vereins einzurichten, wobei deren Bezeichnung frei wählbar ist, solange sie nicht funktional irreführend ist:

Die Mitgliederversammlung

(meistens als „Generalversammlung“ oder „Jahreshauptversammlung“ bezeichnet) ist das „oberste“ Gremium des Vereins. Sie muss zumindest alle fünf Jahre zusammentreten und allen Mitgliedern offenstehen. Das Stimmrecht bzw. aktive Wahlrecht (und das passive Wahlrecht) wird in den Statuten festgelegt. Der gemeinsame Wille der Mitglieder kann auch im Rahmen eines Repräsentationsorgans (Delegiertenversammlung) gebildet werden. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

In den Vereinsstatuten werden die Aufgaben der Generalversammlung festgelegt, wie z.B.:

- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein
- Wahl und Abwahl sowie Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Eine Protokollführung ist gesetzlich nicht vorgegeben, wird aber gerade bei Beschlussfassungen empfohlen.

Lesen Sie mehr zu Organisation, Ablauf und Aufbereitung der Mitgliederversammlung im Kapitel „Führung und Organisation“ unter „Versammlungen gestalten“.



Das Leitungsorgan (Vorstand)

muss mindestens aus zwei natürlichen Personen bestehen, um das Vier-Augen-Prinzip zu gewährleisten. In der Praxis sind diese meist ein*e Obfrau*Obmann und ein*e Stellvertreter*in oder ein Stellvertreter. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, müssen die Entschlüsse einstimmig getroffen werden. Mit der Geschäftsführung und der Vertretung können auch mehrere beziehungsweise verschiedene Vereinsorgane betraut sein. Innerhalb eines Vereinsorgans können die Geschäfte und Vertretungsaufgaben auch aufgeteilt werden.

Der Vereinsvorstand ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Führung der Vereinsgeschäfte: Der Vorstand ist das Exekutiv- und Führungsorgan des Vereins, quasi die „Geschäftsleitung“.
- Einsatz der finanziellen Mittel: Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie über das Vereinsvermögen. Die Statuten bestimmen die Zeichnungsberechtigung des Vorstands.
- Kultur: Der Vorstand prägt die Vereinskultur, d.h. die Art des Umgangs miteinander – im Vorstand sowie in der Kommunikation mit den Mitgliedern.
- Vertretung nach außen: Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und kann im Namen des Vereins Rechtsgeschäfte abschließen. Er informiert die Öffentlichkeit, gibt Stellungnahmen ab und kann notfalls im Namen des Vereins Gerichtsprozesse führen.
- Weitere Befugnisse: Die Vereinsstatuten können dem Vorstand weitere Kompetenzen übertragen, zum Beispiel Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

Wie der Vorstand zusammengesetzt ist bzw. welche Funktionen darin vertreten sind, ist gesetzlich nicht geregelt. Jeder Verein kann also selbst bestimmen, wie der Vorstand organisiert sein soll (z.B. Obmannschaft, Schriftführer*in, Kassier*in, Verantwortliche*r für Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederkontakte, Projekte und Anlässe). Die Verantwortlichen aus den unterschiedlichen Bereichen berichten dem Gesamtvorstand, dieser trägt die Gesamtverantwortung.

Die Statuten regeln entweder, dass die Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen gewählt werden oder, dass der Vorstand sich selbst konstituiert. Letzteres bedeutet, dass der Vorstand die Verteilung der Funktionen und Arbeiten eigens vornimmt.



Weitere Informationen zu den Aufgaben des Vereinsvorstandes finden Sie unter www.vorarlberg.at/freiwillig

Diverse Organisationsformen

Das Gesetz schreibt keine konkreten Ämter im Vorstand vor. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, kann der Vorstand sich frei organisieren.



Modell Traditionell Obfrau*Obmann und Vize, verschiedene Ämter

Das Amt der*des Vizeobfrau*Vizeobmanns kann ein eigenes Ressort mit speziellen Aufgaben sein oder nur bei Abwesenheit der*des Obfrau*Obmannes zum Zuge kommen. Die anderen Ämter werden je nach Aufgaben des Vereins bestimmt.



Modell Teamwork Geteilte Obmannschaft

Die Funktion der*des Obfrau*Obmannes auf mehrere Personen aufzuteilen, entlastet die Beteiligten; dafür lassen sich allenfalls eher Kandidat*innen finden. Teilen sich mehrere Mitglieder die Obmannschaft, ist eine klare Kompetenzregelung wichtig.



Modell Flexibilität Rotation

Sehen die Statuten nichts anderes vor, ist es grundsätzlich erlaubt, die Ämter und damit auch die Obmannschaft innerhalb des Vorstandes zu rotieren.



Modell Schlank Zwei gesetzlich vorgesehene Vertreter*innen, Organisation in Arbeitsgruppen

Der Vorstand setzt sich nur aus den zwei gesetzlich vorgeschriebenen Personen zusammen. Ansonsten organisiert sich der Verein z.B. über Arbeits- oder Projektgruppen.

Vgl. Der Vorstand, www.vitaminb.ch, B-Dur Nr. 39, November 2018

Rechnungsprüfer*innen

muss es laut Vereinsgesetz mindestens zwei geben. Sie sind für die finanzielle Gebarung eines Vereins verantwortlich. Üblicherweise werden mindestens zwei qualifizierte Mitglieder zur Überprüfung des Wirtschafts- und Zahlungsverkehrs eingesetzt. Dies sichert die Integrität des Vereins und das Vertrauen der Mitglieder in die Arbeit des Vorstandes. Durch diese Form der Selbstkontrolle nach innen und außen wird auch verdeutlicht, wie ernst der Vorstand seine Arbeit und Verantwortung nimmt.

Große Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als drei Millionen Euro waren oder deren jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum mehr als eine Million Euro übersteigt, haben zusätzlich eine*n Wirtschaftsprüfer*in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer*in zu bestellen, welche den erweiterten Jahresabschluss prüfen.

Oberstes Gebot: Unabhängigkeit der Rechnungsprüfenden gegenüber dem Vorstand! Es sollte in den Statuten verankert werden, dass die Rechnungslegung durch kompetente Vereinsmitglieder und/oder außenstehende Sachverständige (bei größeren Vereinen) überprüft werden muss.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Rechnungsprüfende keine Mitglieder jener Vereinsorgane, die überprüft werden, sein dürfen, da die Rechnungsprüfer*innen und Abschlussprüfer*innen unabhängig und unbefangen sein müssen. Daher sollten Vorstandsmitglieder als Kassen- oder Rechnungsprüfer*innen nicht in Frage kommen. Dasselbe gilt für Angestellte des Vereins.

Elementare Verpflichtung der Prüfenden ist, der Mitgliederversammlung jegliche Mangelhaftigkeit der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen und über die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu berichten; im Besonderen betrifft dies Beanstandungen, die zu einem Vermögensschaden des Vereins bzw. der Mitglieder führen oder führen können.

Details zur Durchführung des Prüfberichts durch die Rechnungsprüfer*innen und zu deren Haftung lesen Sie in unserem Downloadbereich unter

www.vorarlberg.at/freiwillig unter „Rechnungsprüfer*innen: Haftung und Prüfbericht“.

Das Land Vorarlberg bietet eine kostenlose Erstberatung in Steuerfragen für Vereine an. Bei Interesse melden Sie sich bei uns: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Büro für Freiwilliges Engagement und Beteiligung, T +43 5574 511 20600, freiwillig@vorarlberg.at



In den Statuten können darüber hinaus weitere Organe und ihre Tätigkeitsbereiche bestimmt werden, die zur Unterstützung und Kontrolle der Vereinsaktivitäten dienen. Jedenfalls sollten folgende Aspekte festgelegt sein: Benennung des Organs, Aufgaben und Zuständigkeiten, Art der Bestimmung (z. B. durch Vorstand), Personenanzahl des Organs, Dauer der Funktionsperiode, Rekrutierung/Ausbildung sowie Beschlussfassung durch die Organmitglieder.

Organschaftliche Vertreter*innen

müssen spätestens ein Jahr nach der Gründung des Vereins ernannt werden (meistens als Obfrau*Obmann bezeichnet). Die Neu- bzw. Wiederbestellung muss an die Vereinsbehörde gemeldet werden.

Meldungen an die Vereinsbehörde

Die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften) sind in Vorarlberg für sämtliche Meldungen der Vereine zuständig: Meldungen zur Vereinsgründung, Statutenänderung, Vereinsauflösung oder Wahl organschaftlicher Vertreter*innen. Das Landesverwaltungsgericht ist Berufungsbehörde: Es entscheidet in zweiter und letzter Instanz über eingebrachte Rechtsmittel (Berufungen).



Formulare erhalten Sie direkt bei den Bezirkshauptmannschaften unter „Anträge & Formulare“; die Links dazu finden Sie unter www.vorarlberg.at/freiwillig
Ebenfalls dort finden Sie die **aktuelle Kostenaufstellung.**

Was ist an die Vereinsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) zu melden?



Beabsichtigte Gründung eines Vereins

- muss von mindestens zwei Gründer*innen angezeigt werden
- Formular: Anzeige der Vereinserrichtung
- Beilagen: Statuten (1x)
- Fristen: keine. Bei bescheidmäßiger Erledigung durch die Vereinsbehörde vor Fristablauf ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten.



Änderungen, die die Vereinsorgane betreffen

- „Wahlanzeige“ – nach jeder Neuwahl der Organe
- Formular: Anzeige einer Änderung der organschaftlichen Vertreter*innen
- Fristen: binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung



Änderung der Statuten

- Formular: Anzeige einer Statutenänderung
- Beilagen: Statuten neu (1x)
- Fristen: keine. Bei bescheidmäßiger Erledigung durch die Vereinsbehörde vor Fristablauf ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten.



Freiwillige Vereinsauflösung

- Formular: Anzeige der freiwilligen Vereinsauflösung
- Fristen: vier Wochen nach der Auflösung

Vereinsbehörden

I. Instanz: Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
6900 Bregenz, Bahnhofstraße 41
T +43 5574 4951 0
bhbregenz@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn
6850 Dornbirn, Klaudiastraße 2
T +43 5572 308 0
bhdornbirn@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
6800 Feldkirch, Schlossgraben 1
T +43 5522 3591 0
bhfeldkirch@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Bludenz
6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2
T +43 5552 6136 0
bhbludenz@vorarlberg.at

II. Instanz:

Landesverwaltungsgericht Vorarlberg
6900 Bregenz, Landwehrstraße 1
T +43 5574 48442 0
post@lvwg-vorarlberg.at

Rechtliche Grundlagen

Das Vereinsgesetz

Die österreichische Verfassung garantiert allen Menschen das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen, einen Verein zu gründen und einem Verein anzugehören. Seit dem 1. Juli 2002 ist das Vereinsgesetz 2002 gültig, das die gewachsene Bedeutung, aber auch die gestiegenen Anforderungen an die Vereine widerspiegelt.



Informationen und Gesetzestexte finden Sie unter

www.vorarlberg.at/freiwillig

Weitere Hilfestellungen gibt es bei den Bezirkshauptmannschaften.

Das Land Vorarlberg bietet eine kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Vereine an. Bei Interesse melden Sie sich bei uns: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Büro für Freiwilliges Engagement und Beteiligung, T +43 5574 511 20600, freiwillig@vorarlberg.at

Im Vereinsgesetz ist die Entstehung des Vereins geregelt.

Der Verein entsteht als juristische Person mit...

- ... Ablauf der (meist vierwöchigen) Frist nach Einlangen der Gründungsanzeige bei der Vereinsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) oder (vor Fristablauf)
- ... durch einen Bescheid der BH mit der Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit.

Gestattet die Vereinsbehörde die Vereinsgründung nicht, muss sie dies durch einen Bescheid innerhalb von vier Wochen (außer, es wurde per Bescheid die Frist auf sechs Wochen verlängert) erklären. Dagegen kann eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und in weiterer Folge eine Revision an den Verfassungsgerichtshof als außerordentliches Rechtsmittel vorgenommen werden.

Zuständigkeit

- I. Instanz: Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft)
- II. Instanz: Verwaltungsgericht

Als letztes, außerordentliches Rechtsmittel gibt es noch die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder die Revision an den Verfassungsgerichtshof.

Das Zentrale Vereinsregister

Im Vereinsgesetz ist auch das österreichweite Zentrale Vereinsregister (ZVR) festgelegt. Jeder Verein wird dort registriert und erhält eine eigene ZVR-Zahl. Das Zentrale Vereinsregister hat seinen Betrieb mit 1.1.2006 aufgenommen. Jeder Person steht seither die gebührenfreie Abfrage eines Vereinsregistrauszugs nach dem Namen oder der ZVR-Zahl des abgefragten Vereins zur Verfügung, außer es besteht für denjenigen Verein eine Auskunftssperre.

Seit dem 1.4.2006 ist die ZVR-Zahl von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen. Das Nichtführen der ZVR-Zahl im Rechtsverkehr nach außen stellt eine strafbare Verwaltungsübertretung dar.



Den Link zum Vereinsregistrauszug finden Sie unter

www.vorarlberg.at/freiwillig

Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein als juristische Person selbst mit seinem Vermögen, nicht seine Organverwalter*innen und auch nicht seine Mitglieder. Ausnahmen liegen dann vor, wenn einzelne Personen – seien es Organe oder Mitglieder – aus anderen Rechtsgründen persönliche Haftungen übernommen haben. Während der Gründungsphase haftet der Verein erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er entstanden ist. All jene Verbindlichkeiten, die zwischen Errichtung und Entstehung des Vereins von den Gründer*innen oder von bereits bestellten organschaftlichen Vertreter*innen für den Verein begründet wurden, gehen mit Entstehen des Vereins auf diesen über.

All jene Verbindlichkeiten, die vor der Errichtung des Vereins (somit vor einer Einigung über Statuten) für den Verein von den Gründer*innen eingegangen werden, bedürfen zur Übertragung auf den Verein einer ausdrücklichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.

Haftung der Organe gegenüber dem Verein

Jedes Vereinsorgan hat die Sorgfalt eines*iner ordentlichen und gewissenhaften Organwalters*Organwalterin und die gesetzlichen und statutarischen Pflichten einzuhalten, andernfalls haftet es entsprechend den allgemeinen Bestimmungen über den Schadenersatz dem Verein gegenüber.

Das Vereinsorgan hat dafür einzustehen, dass es über die für seine Tätigkeit gebotenen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt. Zudem sind die ihm übertragenen Aufgaben mit Aufmerksamkeit und Fleiß sorgfältig wahrzunehmen. Ist ein*e Organwalter*in oder Rechnungsprüfer*in unentgeltlich tätig, so haftet er*sie gegenüber dem Verein grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegenüber seinen Organwalter*innen ist ein bestimmtes Verfahren vorgesehen. Danach hat die Mitgliederversammlung eine Sondervertretung zu bestellen, die Ersatzansprüche des Vereins gegenüber dem*der Organwalter*in prüft und allenfalls geltend macht.

Haftung der Organe gegenüber Dritten

Grundsätzlich haftet der Verein für Handlungen seiner Organe gegenüber Dritten, nicht aber die Organwalter*innen selbst. Nur bei Vorliegen strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubiger*inneninteressen gemäß § 159 StGB oder bei Uneinbringlichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen sowie Steuern und Abgaben beim Verein, kann eine Haftung eines*einer Organwalters*Organwalterin vorliegen, wenn die ihm*ihr obliegenden Pflichten verletzt wurden.

Haftung der Vereinsmitglieder

Grundsätzlich haften die Vereinsmitglieder für Vereinsschulden – und damit gegenüber Gläubiger*innen des Vereins – nicht. Eine Haftung kommt nur in Ausnahmefällen in Frage.

Versicherungsschutz

Der richtige Versicherungsschutz für Vereine ist ein wichtiges Thema. Jeder Vereinsbetrieb bringt Risiken mit sich – sowohl für die Mitglieder als auch für Außenstehende. Darüber hinaus haftet der Verein für alle Schäden an fremden Sachen oder Personen, die im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten auftreten. Ehrenamtliches Engagement schützt weder vor Unfallgefahr noch vor Schadenersatzpflicht! Daher ist in erster Linie eine Haftpflichtversicherung unverzichtbar, um im Falle eines Schadens die Ansprüche geschädigter Dritter abdecken zu können.

Informieren Sie sich direkt bei den Mitarbeiter*innen der Versicherungen oder lassen Sie sich von unabhängigen Maklerbüros beraten!

Der Versicherungsmarkt bietet ein vielfältiges, oft kaum überschaubares Angebot. Überlegen Sie daher genau, welche Versicherungen für Ihren Verein sinnvoll sind, auf welche Sie verzichten können und holen Sie verschiedene vergleichbare Angebote ein. Dies sollten Sie generell in regelmäßigen Abständen tun, da sich im Versicherungssektor Angebote und Prämien ständig ändern. Viele Anbieter*innen haben den Markt der Vereine für sich entdeckt und entwickeln entsprechende Angebote. Überprüfen Sie auch immer wieder den neuesten Stand Ihrer Bedürfnisse, wie z.B. den aktuellen Wert des Inventars, Neuanschaffungen, Erweiterungen des Vereinslokales, erforderliche Deckungssummen etc., und lassen Sie die Verträge dementsprechend anpassen.

Einige Fach- bzw. Dachverbände haben für ihre Mitglieder Rahmenverträge mit bestimmten Versicherungen abgeschlossen, die die häufigsten Risiken abdecken. Erkundigen Sie sich als erstes dort, da in den meisten Fällen die Konditionen besser sind als bei einer individuellen Versicherung.

Im Vereinshandbuch zeigen wir im Bereich des Versicherungsschutzes die wesentlichen Gefahrenquellen auf und informieren darüber, welche Risiken grundsätzlich von der Versicherungswirtschaft abgedeckt werden. In diesem Sinne gehen wir speziell auf die Vereinshaftpflichtversicherung ein und führen einige Beispiele aus der Praxis an.

Haftpflichtversicherung für Vereine

Was ist die Vereinshaftpflicht?

Die Haftpflichtversicherung für Vereine hat die Aufgabe, sich mit den von geschädigten Dritten an den Verein gestellten gesetzlichen Schadenersatzansprüchen privatrechtlichen Inhalts zu befassen. Sie ist an den eigentlichen Vereinszweck bzw. die -tätigkeit gekoppelt (Statuten) und erfordert diesbezüglich eine genaue Beschreibung; die Leistungen werden auf jeden Verein individuell abgestimmt. Eigenschäden sind generell von einer Haftpflichtversicherung ausgenommen und bei Bedarf über eine Sach- oder Personenversicherung abzudecken.

Aus der Praxis

Schadensbeispiel

Der Imker- und Bienenzuchtverein führt eine Informationsveranstaltung für Interessierte durch. Das aufgestellte Zelt stürzt ein. Acht Geschädigte verlangen vom Verein Schadenersatzzahlungen in Höhe von insgesamt EUR 75000,-. Die Versicherung überprüft die an den Verein gestellten Schadenersatzansprüche, erfüllt in weiterer Folge die berechtigten Ansprüche und wehrt die unberechtigten Forderungen ab.

Was leistet die Vereinshaftpflicht?

Schadenersatzansprüche geschädigter Dritter können berechtigt oder unberechtigt sein. Dies ist abhängig von der Rechts- und von der Sachlage und wird in jedem einzelnen Anlassfall geprüft. Sind die Schadenersatzansprüche berechtigt, übernimmt sie die Versicherung. Dazu zählen: die Bezahlung der Forderung des*der Geschädigten inkl. allenfalls anfallender Nebenkosten, Gerichtskosten sowie Kosten für Sachverständige und dgl. im Umfang und Rahmen der bestehenden Versicherungsdeckung.

Bei unberechtigten Schadenersatzansprüchen übernimmt die Versicherung die „Abwehr“ der Forderung des*der vermeintlich durch den Verein Geschädigten, insbesondere Gerichtskosten, Korrespondenz und dgl. im Umfang und Rahmen der bestehenden Versicherungsdeckung. Wichtig ist, dass im Rahmen des Versicherungsvertrages Deckung besteht. Dies gewährleistet dem Verein – unabhängig davon, ob überhaupt eine gesetzliche Haftung gegenüber dem*der Geschädigten besteht –, dass die Versicherung sämtliche Kosten im Rahmen der Pauschalversicherungssumme übernimmt.



Finden Sie hier weiterführende Informationen zur Pauschalversicherungssumme, welche Risiken Ihre Haftpflichtversicherung umfassen sollte und eine Checkliste, was die Haftpflichtversicherung Ihres Vereins können sollte:
www.vorarlberg.at/freiwillig

Weitere Möglichkeiten der Versicherung

Versicherungsschutz für Mitglieder

Die Vereinshaftpflichtversicherung sichert überwiegend Schäden gegenüber Dritten ab. Die Mitglieder Ihres Vereins sind dadurch nicht geschützt, denn es entspricht dem Wesen der Haftpflichtversicherung, dass Eigenschäden der Vereinsmitglieder – wenn überhaupt – nur unzureichend abgedeckt sind. Sie sollten daher eine Unfallversicherung für Ihre Mitglieder abschließen, um zumindest die Unfälle abzudecken, die sich bei Vereinstätigkeiten, wie beispielsweise bei Vereinsversammlungen, -veranstaltungen oder auf dem Weg von und zu der Vereinstätigkeit, ereignen könnten. Es sind Kollektiv- (günstiger!) oder Einzelunfallversicherungen möglich. Auch hinsichtlich eines Todesfalles, einer Invalidität oder Unfall- und/oder Bergungskosten ist der Abschluss einer Unfallversicherung wichtig. Die Frage des Verschuldens wird im Gegensatz zur Haftpflichtversicherung nicht gestellt.

Vereinsveranstaltungen

Wir empfehlen Ihnen, grundsätzlich jede Veranstaltung bei Ihrer Versicherung zu melden und dort frühzeitig abzuklären, ob Sie für den jeweiligen Fall ausreichend versichert sind. Beispielsweise gibt es bei der Haftpflichtversicherung keine Absicherung für Aktivitäten, die über den gewöhnlichen satzungsgemäßen (Statuten) oder anderweitig aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen hinausgehen. Kümmern Sie sich auch um eine Unfallversicherung für Ihre ehrenamtlich tätigen Mitglieder.

Bei größeren Veranstaltungen sollten Sie für einen gesonderten Versicherungsschutz sorgen.

Veranstaltungen des Vereins, die dem in den Statuten definierten Zweck entsprechen, sind vom Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung umfasst, jedoch nur – wie

bereits ausgeführt – für Schäden an fremden Sachen oder an Dritten. Für größere, über den eigentlichen Vereinszweck hinausgehende Veranstaltungen, wie etwa, wenn ein Fußballverein im Anschluss an das Spiel eine große Feier veranstaltet, gibt es keine ausreichende Deckung durch die Vereinshaftpflicht. Berücksichtigen Sie auch, ob es sich bei der Veranstaltung um einen Landes-, Bundes- oder internationalen Bewerb handelt.

Rechtsschutzversicherung

Ob eine Rechtsschutzversicherung Sinn macht, sollte vom Risiko eines Rechtsstreites für den Verein abhängig gemacht werden. Je nachdem, wie der Vertrag gestaltet ist, kann auch die Geltendmachung von Mitgliedsbeiträgen, die Absicherung bei der Zusammenarbeit mit Vertragspartner*innen und der Schadenersatz- und Strafrechtsschutz für Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit mitversichert sein.

Standardversicherungen

Sachvermögenswerte des Vereins können z.B. im Rahmen einer Feuer-, Leitungswasser-, Einbruch-, Diebstahl-, Sturm-, KFZ- und/oder Elektronikversicherung ebenfalls versichert werden. Prüfen Sie auch hier im Vorfeld den Bedarf und die Notwendigkeit für den Abschluss solcher Versicherungen!

Hinweis: Im Bedarfsfall ist es wichtig, aktuelle juristische Auskünfte bzw. Beratungen von Fachexpert*innen einzuholen!

Vorarlberger Freiwilligenversicherung

Das Land Vorarlberg bietet engagierten Personen, die freiwillig für das Gemeinwohl in Vorarlberg tätig sind, einen Versicherungsschutz. Der Schutz umfasst zwei Bereiche:

- Allgemeine Haftpflichtversicherung: Sach- und Personenschäden an Dritten während der Ausübung der freiwilligen Tätigkeit
- Unfallversicherung: eigener Personenschaden während der Ausübung der freiwilligen Tätigkeit

Wer ist versichert?

Die angebotene Haftpflicht- und Unfallversicherung gilt für alle Personen,

- die in losen oder rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppierungen oder Organisationen tätig sind,
- die Mitglieder in einem Verein sind,

- die für das Gemeinwohl in Vorarlberg tätig sind und bei der Ausübung dieser Tätigkeit zu Schaden kommen,
- deren Haupt- oder Nebenwohnsitz sich in Vorarlberg, Tirol, Baden-Württemberg, Bayern, Fürstentum Liechtenstein, St. Gallen, Aargau, Appenzell Außerrhoden, Appenzell Innerrhoden und Graubünden befindet.

Wer ist nicht versichert?

- Personen während der Sportausübung und/oder
- Mitglieder von Vereinen mit Arbeitnehmer*innen bzw. Quasi-Arbeitnehmer*innen

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht- und/oder Unfallversicherung ist im Schadensfall vorleistungspflichtig.

Haftpflichtversicherungsschutz

Versicherte Leistungen

Drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden.
Bei Vereinen gem. Vereinsgesetz wird eine Leistung ab einer Schadenshöhe von einer Million Euro bis max. zur vereinbarten Versicherungssumme (drei Millionen Euro) erbracht. Bei losen oder rechtlich unselbstständigen Initiativen gibt es keine derartigen Beschränkungen.

Aus der Praxis

Schadensbeispiele

Die Leiterin der Elterninitiative „Hausaufgabenbetreuung“ ist nicht in Reichweite, als ein Kind einem anderen eine Verletzung zufügt. Die Leiterin der Initiative wird wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen.

Der Organisator eines Ausflugs des Fahrradclubs „Mountainbiker durch Berg und Tal“ legt die Route so anspruchsvoll, dass ein Teilnehmer verunglückt. Der Organisator wird auf Schadensersatz verklagt.

Unfallversicherungsschutz

Versicherte Leistungen

Der gebotene Unfallversicherungsschutz gilt pauschal:

- bei dauernder Invalidität je nach Grad der Beeinträchtigung bis zu EUR 212500,- (bis zu einem Grad von 25 % wird keine Leistung erbracht)
- EUR 10000,- im Todesfall
- EUR 2000,- für Rehabilitationskosten
- EUR 10000,- für Bergungskosten

Aus der Praxis

Schadensbeispiele

Eine Mitarbeiterin des Projekts „Altenpflege selbst organisiert“ stürzt auf dem direkten Weg von ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Hause. Sie erleidet einen komplizierten Trümmerbruch im Bein. Die Bewegungsfähigkeit des Beines bleibt dauerhaft beeinträchtigt.

Ein Mitglied des Jugendclubs „Kinder wollen klettern“ organisiert eine Bergwanderung. Beim Erkunden des Geländes fällt er in einen Spalt und bricht sich beide Beine. Er muss per Hubschrauber abtransportiert werden und ist später noch eine längere Zeit auf Gehhilfen angewiesen.

Schadensmeldung

Bei Inanspruchnahme einer Leistung ist das Schadensformular für freiwillig Tätige unter www.vorarlberg.at/freiwillig auszufüllen und an die angegebene E-Mail-Adresse zu senden.



Informationen dazu erhalten Sie beim Büro für Freiwilliges Engagement und Beteiligung, Amt der Vorarlberg Landesregierung, T +43 5574 511 20600 bzw. unter freiwillig@vorarlberg.at

Ihr Ansprechpartner

Nähere Informationen zur Vorarlberger Freiwilligenversicherung erhalten Sie bei der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G., unter der T +43 5574 412-0 bzw. unter vlv@vlv.at.

Datenschutz- Grundverordnung

Am 25. Mai 2018 sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (DSG) in Kraft getreten. Sie betreffen all jene, die personenbezogene Daten verarbeiten. Mit dem „Leitfaden für die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung in Vereinen“ unterstützen wir Sie mit wichtigen Punkten sowie Arbeitsbehelfen für Ihre Arbeit in einem Verein oder Verband.



Hier geht's zum Leitfaden:
www.vorarlberg.at/freiwillig

Veranstaltungs- recht

Veranstaltungsgesetz – Meldungen an die Behörden

Wenn Sie eine Veranstaltung organisieren, müssen Sie unter anderem die Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes beachten und diverse Anzeige- und/oder Bewilligungspflichten einhalten. Speziell bei Großveranstaltungen kommt eine längere Liste mit Anlaufstellen zusammen, mit denen Sie sich absprechen bzw. bei denen Sie Anträge stellen müssen.

Als Veranstalter*in tragen Sie eine große Verantwortung, der Sie sich sicherlich bewusst sind.

Im Veranstaltungsgesetz heißt es, dass Sie dafür sorgen müssen, dass ...

- ... die Besucher*innen in ihrer körperlichen Sicherheit nicht beeinträchtigt werden,
- ... von Besucher*innen ausgehende Gewalttätigkeiten und andere gefährliche Fehlverhalten unterbleiben,
- ... die Besucher*innen im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch rasch und gefahrlos verlassen können,

- ... Sachen nicht widerrechtlich beschädigt werden,
- ... unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Umwelt vermeiden und
- ... die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen aus Anlass der Veranstaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Ansprechpersonen

Für den Großteil der Veranstaltungen ist der*die Bürgermeister*in des Veranstaltungsortes die richtige Ansprechperson. Wenden Sie sich an die Bezirkshauptmannschaft, wenn das Interesse für die Veranstaltung über den Ort hinausgeht (z.B. Zirkus) bzw. die öffentliche Sicherheit gefährdet werden kann (z.B. Radrennen). Die Bezirkshauptmannschaft ist auch für Sicherheitsanordnungen bei Fußballspielen der 1.Liga Ansprechpartnerin.

Die einzelnen Bestimmungen und Zuständigkeiten der Behörden sind sehr komplex. Informieren Sie sich daher schon im Vorfeld, welche individuell für Ihre Veranstaltung zu berücksichtigen sind.

Dann kennen Sie die verschiedenen Erfordernisse und können diese einschließlich der damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben und Kosten in die Planung miteinbeziehen. Diese sind beispielsweise im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit nicht unbeträchtlich (Polizei, Wachdienste, Feuerwehr oder Rettungsdienste).

Anzeige- und/oder Bewilligungspflichten

Es wird zwischen bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien Veranstaltungen unterschieden.

Bewilligungspflichtig sind Zirkusveranstaltungen, Lichtspielvorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen, wenn sie im Umherziehen abgehalten werden, nicht jedoch Vortrags-, Theater- und Musikveranstaltungen. Die Bewilligung ist bei der Bezirkshauptmannschaft einzuholen.

Die Gemeinde hat für nicht bewilligungspflichtige Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass erhebliche Gefährdungen oder nachteilige Auswirkungen auftreten, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Was Sie speziell bei Großveranstaltungen alles beachten müssen, haben wir für Sie zusammengefasst:



Verkehr – Absperrungen – öffentliche Flächen und Gebäude

Jede Benützung einer öffentlichen Verkehrsfläche muss bewilligt werden. Nehmen Sie für notwendige Straßen-sperren, Regelungen von Zufahrten (Einbahnen), Umleitungen etc. rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (ca. zwei bis drei Monate vorher) mit den zuständigen Behörden Kontakt auf. Ist eine Gemeindestraße betroffen, wenden Sie sich an die Gemeinde. Für Landes- und Bundesstraßen ist die Bezirkshauptmannschaft zuständig. Dasselbe gilt für die Benützung weiterer öffentlicher Flächen (z. B. Parkanlagen) und Gebäude (z. B. Turnhalle, Gemeindsaal → Benützungsbewilligung).



Feuerwehr und Rettung

Ab einer bestimmten Größe und je nach Ort der Veranstaltung müssen Feuerwehr und Rettung anwesend sein. Nehmen Sie mit dem*der zuständigen Feuerwehrkommandant*in bzw. der Rettungsstelle Kontakt auf. Das Österreichische Rote Kreuz Vorarlberg unterstützt vom Konzept bis zur Umsetzung.



Bewirtung

Für den Ausschank ist grundsätzlich ein Gewerbeschein notwendig. Ausgenommen sind unter anderem Vereine, die gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind, wenn die Bewirtung maximal an drei Tagen im Jahr mit der Absicht erfolgt, einen Ertrag zu erzielen.



Gewerbebetriebe

Wenn bei einer Veranstaltung Gewerbebetriebe involviert sind, z. B. ein vom Verein abgekoppelter eigener Gewerbebetrieb die Gastronomie führt oder Fan-Artikel verkauft, gelten die Bestimmungen des Gewerberechtes. Die dafür zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft.



Sperrstunde

Ist beabsichtigt, dass die Veranstaltung länger als bis zur üblichen Sperrzeit (01:00 Uhr, Barbetrieb 02:00 Uhr) dauert, muss um die Verlängerung der Sperrstunde bei der Gemeinde angesucht werden.



Versicherungsschutz

Grundsätzlich besteht im Rahmen einer Vereinshaftpflichtversicherung für die Durchführung von Vereinsveranstaltungen, welche dem statutengemäßen Zweck entsprechen, Versicherungsschutz, und zwar unabhängig vom Veranstaltungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches.

Sehr empfehlenswert ist, sich bereits im Vorfeld der Veranstaltung bei Ihrem*Ihrer Makler*in, Versicherungsbetreuer*in oder beim Versicherer der Vereinshaftpflichtversicherung zu erkundigen, ob für die Veranstaltung

ein Versicherungsschutz besteht oder eventuelle Erweiterungen und Änderungen im Versicherungsvertrag erforderlich sind.



Plakatieren (Plakatsäulen/Plakatständer/Transparente)

Generell ist jede Art des Plakatierens bewilligungspflichtig – „wildes Plakatieren“ an Häusern, Pfeilern, Masten, Bäumen usw. ist nicht erlaubt! Auch das Aufhängen von Transparenten über einer Straße sowie Anzeigen über Lautsprecher erfordern eine Genehmigung. Transparente neben der Straße dürfen nur an den dafür vorgesehenen und von der Gemeinde eingerichteten Stellen angebracht werden. Wenn Sie Plakate an Litfasssäulen anbringen möchten, müssen Sie auch das vorher mit der Gemeinde absprechen. Auch hier gilt: Suchen Sie frühzeitig beim Gemeindeamt (Gemeindestraßen) bzw. bei der Bezirkshauptmannschaft (Landesstraßen) an.



Zelte

Zelte, die im Rahmen von Veranstaltungen aufgestellt und danach wieder abgebaut werden, bedürfen keiner Baubewilligung. Bei der Aufstellung sind die statischen und sicherheitstechnischen Anforderungen des Herstellers zu beachten, und es sollte geprüft werden, ob CE- oder andere zertifizierte Produkte verwendet werden. Der*die Bürgermeister*in kann aus Sicherheits- und Umweltschutzgründen Maßnahmen vorschreiben.



Weiterführende Informationen zur Veranstaltungsanmeldung finden Sie unter www.vorarlberg.at/freiwillig

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass Sie bei einer Veranstaltung selbstverständlich auch sämtliche Lebensmittel-, Abfall- und Wasserrechtsbestimmungen einhalten müssen. Informationen dazu erhalten Sie bei der Bezirkshauptmannschaft. Zu Fragen der Müllentsorgung empfehlen wir, mit der örtlichen Abfallberatung bzw. dem örtlichen Bauhof ein Gespräch zu führen.

Veranstaltungen bewegen Menschen, schaffen Erlebnisse oder helfen Ihrem Verein, sich selbst zu präsentieren. Es gibt dabei aber viele Rädchen, an denen gedreht werden kann, um den ökologischen Fußabdruck einer Veranstaltung als Green Event zu verringern.



Details zu den Green Meetings und Events finden Sie unter www.vorarlberg.at/freiwillig

AKM

Die drei Buchstaben stehen für „Autor*innen, Komponierende, Musikverleger*innen“. Sie stehen gleichzeitig auch für die Gesellschaft, zu der sich diese zusammengeschlossen haben.

Wer Musik außerhalb des privaten Bereiches anbietet, braucht dafür eine Lizenz. Dahinter stehen die Bestimmungen des Urheberrechtes, die besagen, dass jede*r Urheber*in das Recht hat, über sein* ihr Werk (geistiges Eigentum) und dessen Nutzung (Verwertung) frei zu verfügen. Ein Musik- oder Sprachwerk kann auf verschiedene Arten genutzt werden: öffentliche Aufführung, Sendung, Vervielfältigung und Verbreitung. Der*die Urheber*in lebt von der Nutzung seiner*ihrer Werke durch Dritte (Veranstalter*in, Rundfunkanstalten, Tonträgerhersteller*innen etc.). Wer ein musikalisches oder literarisches Werk nutzt, z.B. öffentlich aufführt, muss vorher eine Nutzungsbewilligung (Lizenz) erwerben und über die AKM den Urheber*innen ein angemessenes Entgelt bezahlen. Das gilt auch für interne Veranstaltungen eines Vereins (z.B. Jahreshauptversammlung), bei der die Mitglieder selbst Musik machen. In Österreich ist die zentrale Anlaufstelle die „Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger“.



Details dazu finden Sie im Folder unter www.vorarlberg.at/freiwillig

Das Wichtigste zusammengefasst:

- ✓ Einzelveranstaltungen – Konzerte, Bälle, Zeltfeste, Frühschoppen etc. – müssen vor der Veranstaltung angemeldet werden. Die Anmeldung kann online über das Internet erfolgen.
- ✓ Die Nutzungsentgelte hängen von verschiedenen Faktoren ab. Bei Einzelveranstaltungen sind der Fassungsraum und der durchschnittliche Eintrittspreis, die Bruttoeinnahmen oder der Aufwand relevant.
- ✓ Viele verschiedene Dachverbände und Organisationen (Sportverbände, Chorverbände, Rettung u.v.a.), die mit der AKM Rahmenverträge abgeschlossen haben, erhalten eine Ermäßigung. Fragen Sie diesbezüglich nach!
- ✓ Bedenken Sie: Melden Sie Ihre Veranstaltung zu spät oder gar nicht an, entfällt natürlich jede Ermäßigung, und zudem werden Spesen verrechnet.
- ✓ Erhalten die Musizierenden ein Honorar, ist in jedem Fall – das heißt, auch wenn Eintritt und Verpflegung frei sind – die AKM zu entrichten. Der Beitrag richtet sich dann nach der Höhe der Gage.
- ✓ Veranstaltungen für wohltätige Zwecke sind von der AKM befreit, wenn der Erlös ausschließlich einem solchen (z.B. bedürftigen Personen, anerkannten Hilfsorganisationen für Menschen in Not) zukommt und kein Honorar in irgendeiner Form (auch Spesenersatz) ausbezahlt wird. Eine Meldepflicht besteht trotzdem; es gibt ein eigenes Blatt für derartige Veranstaltungen sowie Formulare für die Bestätigung unentgeltlichen Mitwirkens.
- ✓ Das immer wieder kursierende Gerücht, dass ein Verein eine Veranstaltung im Jahr frei hat, stimmt nicht!

Gewerberecht

Verabreichung von Speisen und Getränken

Vereine sind nicht grundsätzlich vom Gewerberecht ausgenommen. Sobald die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist, besteht die Gefahr, dass die Bestimmungen der Gewerbeordnung anzuwenden sind. Dabei sieht § 1 Abs 6 GewO vor, dass das Vorliegen von Gewerbsmäßigkeit schon vermutet wird, wenn der Verein eine entsprechende Tätigkeit öfters als einmal pro Woche ausübt.

Werden Speisen und Getränke vom Verein zu Preisen in ähnlicher Höhe wie in vergleichbaren Gastgewerbebetrieben ausgegeben und wird ein Überschuss erzielt, so liegt klar Gewerbsmäßigkeit vor. Erfolgt die Verabreichung nur an Mitglieder des Vereins und dies zum Selbstkostenpreis, so wird wegen Zuwendung eines vermögensrechtlichen Vorteils an die Mitglieder ebenfalls die Gewerbeordnung anzuwenden sein.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 25 GewO ist aber die Verabreichung von Speisen und Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 KöStG durch Vereine, die im Sinne der §§ 34 ff BAO steuerlich gemeinnützige Organisationen sind, von der Gewerbeordnung ausgenommen, wobei die gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen allerdings einzuhalten sind.

Damit können Vereine gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen jeglicher Art abhalten, wenn

- die Veranstaltung die Dauer von maximal vier Tagen im Jahr nicht überschreitet,
- die Veranstaltung der Förderung eines bestimmten gemeinnützigen Zweckes gemäß §§ 34 ff BAO dient,
- die Erträge aus der Veranstaltung nachweislich diesem Zweck zugeführt werden und
- an höchstens drei Tagen im Jahr Speisen und Getränke ausgegeben werden.

Selbstredend sind neben den gesundheits- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen auch sonstige Bestimmungen wie Jugendschutzgesetze etc. einzuhalten.

Kinder- und Jugendschutz

Mit der Novellierung des Kinder- und Jugendgesetzes wurden die Jugendschutzbestimmungen bundesweit harmonisiert. Die Vereinheitlichung des Jugendschutzes bringt entsprechende Änderungen in Sachen Rauchen (Anhebung des Schutzalters für Rauchen auf 18 Jahre), Alkohol (Anpassung der Definition für „harten Alkohol“) und Ausgehzeiten (Anpassung der Zeiten über den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Begleitpersonen) mit sich. Diese Regelung ist mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten.

Pocketfolder zum neuen Jugendgesetz

Wie der Kinder- und Jugendschutz seit 1. Jänner 2019 in Vorarlberg geregelt ist, erfahren Jugendliche, Eltern und Interessierte im neuen aha-Pocketfolder. Alle Details dazu finden Sie unter



www.vorarlberg.at/freiwillig

Das Thema „Jugend und Alkohol“ und dessen Auswirkungen ist bei Veranstaltungen generell ein öffentliches Thema. Vereine können sehr viel dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche einen maßvollen und kontrollierten Umgang mit Alkohol erlernen können. Zahlreiche Vereine in unserem Land sind sich ihrer Vorbildwirkung bewusst und setzen sie bei ihren Veranstaltungen gezielt in entsprechende Aktivitäten um. Sie machen sich bereits im Vorfeld Gedanken darüber, wie sie einem allfälligen Missbrauch von Suchtmitteln oder Gewalt begegnen wollen, nehmen ihre (Mit)Verantwortung wahr und ersparen sich so Stress und negative Schlagzeilen.

Checkliste Kinder- und Jugendschutz

- ✓ Benennen Sie in Ihrem Verein eine verantwortliche Person, die für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Planung und Umsetzung geeigneter Aktivitäten zum Thema verantwortlich ist.
- ✓ Sensibilisieren Sie Mitarbeitende, Helfende und Vereinsmitglieder (Vorbildwirkung) und informieren Sie diese auch über die aktuellen gesetzlichen Regelungen.
- ✓ Weisen Sie im Eingangsbereich und eventuell an weiteren Stellen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hin (Aushang). Und: Erinnern Sie mit entsprechenden Durchsagen die Jugendlichen unter 14 Jahren daran, dass sie um 23.00 Uhr (die Jugendlichen unter 16 um 01.00 Uhr) zu Hause sein müssen.
- ✓ Kontrollieren Sie beim Einlass das Alter der Jugendlichen (gültiger amtlicher Lichtbildausweis oder 360-card).
- ✓ Überlegen Sie sich und informieren Sie die Helfer*innen, ob Sie Alkoholisierete an der Veranstaltung teilnehmen lassen wollen. Hinweis: Der Ausschank an offensichtlich alkoholisierte Gäste ist laut GewO verboten!
- ✓ Bandeln Sie an! Kontrollbänder mit unterschiedlichen Farben zeigen an, wer was trinken darf, sind zugleich auch Eintrittsstempel und entlasten das Servicepersonal.
- ✓ Peers oder Mentor*innen „begleiten“ Jugendliche bei größeren Festen. Es sind Jugendliche, die im Umgang mit Problemen, legalen und illegalen Drogen sowie in Kommunikation und Konfliktlösung geschult sind. Da Gleichaltrigkeit Glaubwürdigkeit schafft, können Peers und Mentor*innen für mehr Sicherheit sorgen.
- ✓ Ergänzen Sie auf der Getränkekarte das Getränk mit einer Altersbewertung – z. B. „ab 18 J.“ für harte Getränke, „1+“ für alkoholfreie Getränke. Vielleicht können Sie auf den Verkauf und den Ausschank von Alkopops verzichten?

- ✓ Bieten Sie die beliebtesten alkoholischen Getränke auch in alkoholfreien Versionen zu einem günstigeren Preis an – z. B. alkoholfreies Bier.
- ✓ Kreieren Sie einen speziellen alkoholfreien Cocktail mit kreativem Namen.
- ✓ Servieren Sie bei alkoholischen Getränken gratis ein Glas Wasser mit (wie bei Kaffee).

Übrigens: Diese Tipps sind nicht nur jugendgerecht, sondern werden auch von Erwachsenen gerne angenommen.

Festberatung:

Veranstalter*innen haben die Möglichkeit, sich von Expert*innen der SUPRO kostenlos beraten zu lassen.

Weitere Angebote für Vereine:

- persönliche Festberatung
- KENNiDI-Eventstand mit alkoholfreien Cocktails
- Alters-Kontrollbänder, Vereine erhalten 1000 Stk./Jahr kostenlos
- Infoplate
- Reflexionsworkshops für Jugendliche
- Cocktailworkshops

Das Handbuch „Fest im Griff“ bietet einen ersten Überblick.

Alle Informationen und Links dazu finden Sie unter
www.vorarlberg.at/freiwillig

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg empfiehlt aus Gründen des Kinderschutzes die freiwillige Vorlage einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bei jeglicher Art der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist die Pflicht, Aufsichtsbedürftige (meist Kinder und Jugendliche) so zu betreuen und so auf sie Acht zu geben, dass weder der*die Aufsichtsbedürftige selbst noch Dritte durch den*die Aufsichtsbedürftige*n Schäden erleiden.

Aufsichtspflichtige Personen sind Eltern oder Dritte, die die Aufsicht – allenfalls vorübergehend – übernommen bzw. übertragen erhalten haben (Kindergärtner*innen, Erzieher*innen, Lehrer*innen, Kursleiter*innen, Pflegeeltern, Jugendleiter*innen etc.). Auch ein Verein, der eine Veranstaltung mit Aufsichtsbedürftigen durchführt, muss die Aufsicht organisieren, wenn die Eltern nicht dabei sind.

Der Maßstab, an dem sich die Aufsichtssorgfalt orientiert, sind „verständige“ Eltern bzw. Betreuer*innen. Es ist im Einzelfall die Frage zu stellen: „Was hätte eine professionelle, durchschnittliche, verständige und sorgfältige Betreuungsperson in dieser Situation gemacht?“ Dabei ist die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmtheit des*der Aufsichtsbedürftigen zu berücksichtigen. Die folgenden Orientierungshilfen können herangezogen werden:

- Die Aufsichtspflicht nimmt mit zunehmendem Alter ab.
- Eine Beaufsichtigung „auf Schritt und Tritt“ kann in der Regel nicht verlangt werden, ist aber allenfalls bei Kleinkindern und bei besonderer Gefahrenlage erforderlich.
- Bei Jugendlichen kann schon die Belehrung über ein Verbot oder eine Anweisung ausreichen.
- Mit Erreichung der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) endet grundsätzlich die Aufsichtspflicht.
- Die Entwicklung bzw. Reife des*der Aufsichtsbedürftigen ist einzuschätzen und im Einzelfall zu berücksichtigen.
- Es gibt keine starren Altersgrenzen, die das Ausmaß der Aufsichtspflicht regeln, da Minderjährige gleichen Alters nicht unbedingt gleich entwickelt bzw. ebenso reif sind.
- Die Persönlichkeit, Eigenschaften bzw. Eigenarten des*der Aufsichtsbedürftigen sind ebenso wie dessen*deren Neigungen (z.B. Vorliebe für Mutproben; Hinweise auf drohenden Alkoholmissbrauch; Nichtbefolgung von Anweisungen in der Vergangenheit etc.) zu berücksichtigen.
- Auch die jeweiligen Lebensverhältnisse des*der Aufsichtsbedürftigen lassen auf besondere Erfordernisse schließen. So verhält sich ein Großstadtkind im Gebirge anders als ein Kind, das im Gebirge aufwächst; Ähnliches gilt für ein Landkind in der Großstadt.

Es ist auf die Gefahrenlage bzw. die konkreten Umstände der jeweiligen Aufsichtssituation abzustellen. Je gefahrenge-
neigter die Aufsichtssituation ist, desto höhere Anforderungen sind an die Aufsicht zu richten. Höhere Anforderungen können sich auch aus der Anzahl der zu beaufsichtigten Aufsichtsbedürftigen ergeben.

Die Aufsichtspflicht beginnt grundsätzlich mit Übernahme des*der Aufsichtsbedürftigen und endet grundsätzlich mit Übergabe des*der Aufsichtsbedürftigen. Je älter der*die Aufsichtsbedürftige ist, desto weniger Formalismen sind an die Übernahme bzw. Übergabe zu knüpfen.

Die Aufsichtsperson muss geeignet und in der Lage sein, die Aufsicht durchzuführen (Auswahl- und Überwachungsverantwortung). Dabei können auch Minderjährige Aufsichtspersonen sein (z.B. Jugendbetreuer*innen).

Bei Verletzung der gebotenen Aufsichtspflicht haftet die zur Aufsicht verpflichtete Person bzw. jene Person, welche die Aufsichtspflicht übernommen hat.

Im Zuge einer Veranstaltung mit Aufsichtsbedürftigen hat der*die Veranstalter*in die notwendige Aufsicht ordnungsgemäß zu organisieren. Ein Hinweis, dass keine Haftung für aufsichtspflichtige Personen übernommen wird, ist bei Körperverletzungen unwirksam.

Die Jugendschutzgesetze sind einzuhalten. Diese sehen Regelungen unter anderem für Ausgehzeiten sowie Alkohol- und Nikotinkonsum vor. Dabei kann es unterschiedliche Regelungen an den jeweiligen Aufenthaltsorten geben.

Das Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetz setzt die Ausgehzeiten ohne Aufsichtsperson für bis 14-jährige mit bis 23.00 Uhr und bis 16-jährige mit bis 01.00 Uhr fest. Ein Tabakverbot gilt bis 18 Jahre.

Das Alkoholverbot gilt bis 16 Jahre und darüber hinaus bei bereits vorliegender Alkoholisierung sowie für gebrannte Getränke (auch in Mischform). Vom Alkoholverbot ist nicht nur der Konsum, sondern auch der Erwerb und Besitz von Alkohol umfasst.

Das Bildungsprogramm für freiwillig Engagierte vom Land Vorarlberg bietet ein hochwertiges Aus- und Weiterbildungsangebot an und ist auf die speziellen Anforderungen des Vereinslebens und anderer Freiwilligentätigkeiten abgestimmt. Rechtliche Themenschwerpunkte werden laufend angeboten. Das aktuelle Programm finden Sie unter www.vorarlberg.at/freiwillig

Welche rechtlichen Fragen sind für uns als Verein derzeit relevant?



Autor dieses Kapitels

Dr. Claus Brändle
ist seit 1995 selbstständiger Rechts-
anwalt. Einer seiner Schwerpunkte
ist das Vereinsrecht.



Mein Takeaway #1 aus dem Kapitel Vereinsgründung



Mein Takeaway #2 aus dem Kapitel Vereinsgründung



Mein Takeaway #3 aus dem Kapitel Vereinsgründung